

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Solar-Bürger-Genossenschaft eG. Sitz ist Bürstadt.
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit der Planung, der Erstellung und dem Betreiben von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung. Sie kann in allen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen Energieversorgung dienlich sind.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Als Voraussetzung für neu aufzunehmende Mitglieder bzw. für die Beteiligung mit weiteren Anteilen kann die Generalversammlung je Geschäftsanteil die Übernahme einer Bürgschaft für ein konkretes Projekt beschließen.
- (3) Mitglied kann nur werden, wer über eine Emailadresse verfügt und darüber die Kommunikation mit der Genossenschaft organisiert.
- (4) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresgewinns bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungs Guthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per Email einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung per Email abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung per Email abgesendet werden. Die Information der Mitglieder kann in Ausnahmefällen auch per Post oder per Fax erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
- (2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) Geschäftsordnungsbeschlüsse,
 - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c) den Wirtschafts- und Stellenplan,
 - d) außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000,00 € übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 5.000,00 €, berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
 - e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
 - f) die Belastung von Grundstücken und
 - g) die Erteilung von Prokura.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und eine Veränderung der Emailadresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht per Email erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Auf-

sichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“.